



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### HEILUNG EINER GENEHMIGUNG FÜR EINE WINDKRAFTANLAGE NACH DEM NEUEN UMWVG

**Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 25.10.2018 – 12 LB 118/16**

Das OVG Lüneburg (OVG) entschied in zweiter Instanz über die Rechtmäßigkeit eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids und einer Genehmigung für eine Windkraftanlage. Auf Aufhebung der Bescheide hatten unter anderem ein anerkannter Umweltverband sowie verschiedene Anwohner geklagt. Im Ergebnis hielt das OVG die Klagen für teilweise begründet. Insbesondere sah das OVG Defizite bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen. Diese seien zwar nicht generell ungeeignet, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht prüfen zu können. Jedoch seien unter anderem die Bestandserfassung des Uhus und des Rotmilans unzureichend. Zudem erteilte das Gericht dem Schutzkonzept eine Absage, das eine Dauerbeobachtung am Anlagenstandort mit manueller Abschaltung bei „gefährlicher Annäherung“ eines Rotmilans vorsah. Diesem Konzept seien zahlreiche Unsicherheitsfaktoren inhärent, die es als geeignete Vermeidungsmaßnahme disqualifizierten. Hinsichtlich der Art Feldlerche monierte der Senat die vorsorglich erteilte artenschutzrechtliche Ausnahme. Es sei nicht deutlich zu erkennen gewesen, für welchen genauen Fall die Ausnahme vorsorglich erteilt werden sollte. So bliebe es unklar, in welcher Größenordnung eine Tötung von Feldlerchen (hilfsweise) zulässig sein sollte. Zudem könne durch eine „vorsorgliche“ Ausnahmegenehmigung der Betrieb der Anlage nicht ohne weiteres gegen alle ergänzenden Anordnungen „abgeschirmt“ werden. Das Gericht sah jedoch unter Anwendung von § 4 Abs. 1b) S. 1 und § 7 Abs. 5 S. 1 UmwVG von der Aufhebung der angefochtenen Bescheide ab, da es davon ausging, dass die festgestellten Rechtsfehler in einem ergänzenden Verfahren behoben werden könnten und aufgrund der Erklärung der Beigeladenen – trotz verbleibender Unsicherheiten – auch von der konkreten Möglichkeit der Fehlerheilung auszugehen sei.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Die neu geschaffenen Heilungsvorschriften des UmwVG für Zulassungen außerhalb des Planfeststellungsrechts scheinen sich in der Praxis zu etablieren. Im Update 12/18 hatten wir auf eine Entscheidung des VGH München hingewiesen, welcher das gerichtliche Verfahren bis zur Heilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1b) UmwVG ausgesetzt hatte. Auch wenn noch nicht jedes Detail geklärt ist, wie und in welcher Weise die Heilungsvorschriften anzuwenden sind, scheint das Ziel des Gesetzgebers erreicht, Heilungsmöglichkeiten auch bei gebundenen Genehmigungen und sonstigen Zulassungen zu eröffnen.